

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/299/2016/II-EB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	11.10.2016				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	26.10.2016				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	16.11.2016				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	23.11.2016				
Stadtrat	öffentlich	07.12.2016				

Titel:

Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2017 - 2019

Beschlussvorschlag:

Der Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2017 bis 2019 für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau (Friedhofsgebührenkalkulation) wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz LSA Bestattungsgesetz LSA Kommunalabgabengesetz LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	X
--------------------------------	---

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Gemäß den Vorschriften des KAG LSA sind die Gebührensätze regelmäßig, spätestens mit Ablauf des Kalkulationszeitraumes von drei Jahren zu überarbeiten. Die zur Beschlussfassung vorliegende Friedhofsgebührenkalkulation erfasst die Jahre 2017 bis 2019 und ist mit Wirkung zum 1.1.2017 in Kraft zu setzen.

Im Rahmen der Kalkulation der zu beschließenden Friedhofsgebühren wurde eine Nachkalkulation des Gebührenzeitraumes 2014-2015 erstellt, eine Prognose zur Kostenüberdeckung/-unterdeckung für 2016 erarbeitet sowie eine Vorkalkulation des Kostenbedarfs für die Jahre 2017 bis 2019 durchgeführt. Die Kalkulationsgrundlagen sind in der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Wesentliche Kalkulationsansätze werden nachfolgend erläutert und begründet:

- Die Friedhofsgebühren sollen die gebührenfähigen Kosten des Friedhofswesens decken. Dazu ist es erforderlich, zu ermitteln, welche Kosten nicht dem Gebührenzahler angelastet werden können. Ein wesentlicher Separierungsposten ist der Grünpolitische Wert der einzelnen Friedhöfe im städtischen Raum. Zu dessen Ermittlung wurden die Friedhöfe hinsichtlich ihres Flächencharakters, ihrer Lage und ihres Wertes hinsichtlich städtischer Infrastruktur und Immissionsminderung untersucht. Aus der Zuordnung der Pflegestunden des Friedhofspersonals lässt sich dann ein Kostenanteil des Grünpolitischen Wertes von 35% der Friedhofspflegekosten ableiten. (vgl. hierzu auch die gesonderte Beschlussvorlage BV/301/2016/II-EB)
- Eine weitere notwendige Abgrenzung von Kosten in den nicht gebührenfinanzierten Bereich ist der Aufwand zur Pflege von Überhangflächen. Die Analyse der bestehenden Grab- und Vorhalteflächen im Hinblick auf die Prognose des bestehenden Bedarfes der zukünftigen Nutzer zeigt einen Flächenüberhang von 13,27%. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ist ein Flächenüberhang von bis zu 10,00% im gebührenfinanzierten Bereich zulässig, um mögliche unvorhergesehene Schwankungen ausgleichen zu können. Die Kosten der Pflege der darüber hinaus gehenden 3,27 % an Flächen sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren.
- Die Personalkosten wurden unter Beachtung der Tarifvereinbarung vom 29.04.2016 mit einer Steigerungsrate von 2,154% für 2017 sowie jeweils 2,2% in den Jahren 2018 bis 2019 angesetzt. Darüber hinaus haben sich die Neuordnungen gemäß Entgelttabelle ab 01.01.2017 bei den Verwaltungsmitarbeitern ausgewirkt.
- Die Verzinsung des Anlagekapitals wurde mit einem Durchschnittszinssatz von 2,95% pro Jahr auf die hälftigen Anschaffungskosten des betriebsnotwendigen Anlagevermögens angesetzt.
- Die Abschreibungskosten auf betriebsnotwendiges Anlagevermögen wurden in Übereinstimmung mit den Ist-Werten für die einzelnen Jahre entsprechend der Restnutzungsdauer fortgeschrieben. Investitionen im Kalkulationszeitraum werden gemäß der zu erwartenden Anschaffungskosten mit einer kalkulatorischen Nutzungsdauer, die den einschlägigen AfA-Tabellen entspricht, berücksichtigt. Die Abschreibung der Anlagegüter erfolgt mit

Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter linear gemäß den Vorgaben der AfA-Tabellen.

- Alle anderen Kostenarten wurden unter Beachtung einer Teuerungsrate von jeweils 1% bezogen auf die Ansätze des entsprechenden Vorjahres berücksichtigt, sofern keine Preisfestschreibungen durch längerfristige Verträge bestehen. Grundlage der Kostenschätzungen bilden die Abrechnungszeiträume 2014 bis 2015 sowie während der Kalkulationserstellung festgestellte Tendenzen des Wirtschaftsjahres 2016.
- Verbrauchsabhängige Kostenfaktoren, wie beispielsweise der Gasverbrauch im Krematorium wurden zusätzlich zur Teuerungsrate hinsichtlich des zu erwartenden Mengenverbrauches in Abhängigkeit von den Fallzahlen modifiziert.
- Für das Krematorium wurden Wagniskosten für mögliche Kostensteigerungen aus überdurchschnittlich hohem Reparaturaufwand berücksichtigt. Die Öfen und Aggregate der Verbrennungsanlage müssen aufgrund ihres Alters und technischen Zustandes eine Generalsanierung erhalten. Jedoch ist ein konkreter Zeitpunkt der einzelnen Sanierungsmaßnahmen und damit auch die Auswirkung der Kosten in den einzelnen Jahren nicht abschließend vorhersehbar, da solch umfangreiche Baumaßnahmen solange wie möglich vermieden werden. Im abgelaufenen Kalkulationszeitraum wurde einer der drei Verbrennungsöfen neu ausgemauert. Bei einer derartigen Sanierung ist je Ofen mit Kosten von ca. 100 TEUR zu rechnen.
- Die nicht aus Gebühren finanzierten Erträge wurden in die Kalkulation nur einbezogen, sofern von ihrer Vereinnahmung mit hinreichender Sicherheit ausgegangen werden kann.

In der zum Beschluss vorliegenden Kalkulation, wurden die Gebühren für alle Leistungen des Friedhofswesens im Kalkulationszeitraum neu ermittelt. Dabei wurde in Übereinstimmung mit dem geltenden Gebührenverzeichnis der Friedhofsgebührensatzung unterschieden nach:

1. Grabnutzungsgebühren

Wie bereits in zurückliegenden Kalkulationszeiträumen praktiziert, werden in Übereinstimmung mit der einschlägigen Literatur Kosten der Grabnutzung in Höhe von 80% durch Divisionskalkulation und in Höhe von 20% durch Äquivalenzziffernkalkulation zugeordnet. Bei dieser Methode wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Teil der entstehenden Kosten durch Leistungen des Friedhofswesens verursacht sind, die dem Erhalt der Infrastruktur und baulichen Anlagen der Friedhöfe dient und somit von allen Grabnutzern in Anspruch genommen wird, z. B. die Pflege der Umgebung der Gräber, die Erhaltung der Wege, der Wasserentnahmestellen, der Entsorgungsplätze u. a.. Nur ein sehr geringer Teil der Kosten, wie etwa der Wasserverbrauch, ist tatsächlich abhängig von der Grabgröße.

In Zeiten veränderten Bestattungsverhaltens mit einer Tendenz zu überwiegender Urnenbestattung und der Abkehr von Erdgrabarten ermöglicht diese Art der

Kostenverteilung, auch zukünftig Erdgrabstellen für die Nutzer bezahlbar zu halten.

Vor der Differenzierung in diese beiden Kostenblöcke erfolgt die Separierung von Einzelkosten, die aus der Pflege ganz bestimmter Grabarten entstehen. Diese werden nur diesen Grabarten angelastet.

Als Unterscheidungsmerkmale der Äquivalenzziffernkalkulation sind die Grabgröße, die mögliche Anzahl von Bestattungen, die Grabnutzungszeiten und der Einfluss der Gestaltungsrichtlinien auf die Kostenentwicklung eingeflossen.

Für die Grabstellen auf dem Friedhof Neeken die nach der Satzung vom 17.12.1997 erworben worden sind, werden Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben. Diese werden bis zum Auslaufen der Nutzungsrechte beibehalten. Neu erworbene Grabstellen sowie Verlängerungen ablaufender Nutzungsrechte unterliegen dem einheitlichen Gebührensatz für Dessau-Roßlau.

Abweichend zum zurückliegenden Kalkulationszeitraum wurden von den Fixkosten der Trauerhallen nur die Abschreibungen und die Personalkosten als Kosten der Friedhofsunterhaltung im Rahmen der Ermittlung der Grabstellengebühren mit einbezogen. Die zusätzliche Belastung aller Friedhofsnutzer der ohnehin stärker gestiegenen Grabstellengebühren durch die Kosten der Eigenkapitalverzinsung von Trauerhallen ist aus unserer Sicht unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit von Gebühr und Inanspruchnahme von Leistung nicht vertretbar. Der nunmehr berücksichtigte Kostenanteil entspricht in etwa dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum.

Im zu betrachtenden Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 stehen zur Verminderung des Gebührensatzes keine Gewinnvorträge mehr zur Verfügung. Das hat einen Anstieg der Gebührensätze um ca. 9% zur Folge.

Zur Minderung der Grabnutzungsgebühren wurden im Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 die dem Betrieb zufließenden Ruherechtsentschädigungen (jährlich 27,4 TEUR) berücksichtigt. Darauf wird zukünftig angesichts des ebenfalls gestiegenen Anteils der Kosten des öffentlichen Grüns verzichtet, um die Belastung des städtischen Haushalts zu vermindern. Im öffentlichen Grün kommt es trotz der Anrechnung der Ruherechtsentschädigung zu einer Zuschusserhöhung von 73 TEUR.

Die Grabstellengebühren werden im Vergleich zum vorangegangenen Gebührenzeitraum um durchschnittlich 27% steigen.

Im Ergebnis der gewählten Ermittlungsansätze wird es auch zukünftig Grabnutzungsgebühren geben, die es dem Bürger zum überwiegenden Teil ermöglichen, sich für eine Grabart nach seiner persönlichen Überzeugung, seinen Vorstellungen und Wünschen zu entscheiden. Der in der Bevölkerung bestehenden Tendenz, bestimmte Grabarten aus Kostengründen nicht nachzufragen, wird damit versucht, entgegen zu wirken.

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

Feierhallennutzung

Die Kalkulation der Gebühren für die Nutzung der Feierhallen basiert auf der Nachkalkulation der Kosten der zurückliegenden Jahre durch den Eigenbetrieb sowie der Einschätzung der Kostenentwicklung im Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019.

Das Verhältnis der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Feierhallen bei niedrigen Nutzungszahlen führt unweigerlich zu einer weiteren Gebührenerhöhung der Feierhallennutzung. Dies wird ein weiteres Absinken der Nutzungszahlen nach sich ziehen. Das ist betriebswirtschaftlich nicht zu befürworten. Aus diesem Grund wurde bereits im letzten Kalkulationszeitraum der Empfehlung des Herrn Prof. Dr. Gawel gefolgt, bei der Gebührenkalkulation für Feierhallen eine getrennte Veranlagung von Vorhalte- und Betriebskosten vorzunehmen. Dabei werden die Kosten des „notleidenden Kostenträgers“ in fixe Vorhaltekosten und variable Betriebskosten gesplittet und beide Kostenblöcke gebührentechnisch getrennt veranlagt. In der vorliegenden Kalkulation wurden Vorhaltekosten für die Bereitstellung der Feierhallen in Höhe von 54 TEUR der Friedhofsunterhaltung zugeordnet. Das entspricht in etwa dem zurückliegenden Kalkulationszeitraum.

Es ist festzustellen, dass die Wechselwirkung der Kosten und Nutzungszahlen von Feierhallen es nicht mehr gewährleistet, kostendeckende Gebührensätze zu erheben, die dem Gebot der Verhältnismäßigkeit von in Anspruch genommener Leistung und angemessener Gebühr entsprechen. Diese Situation wird sich aufgrund des bestehenden Sanierungsstaus nahezu aller Trauerhallen in den nächsten Jahren weiter verschlechtern. Daher ist es erforderlich zeitnah Maßnahmen zu ergreifen, um die Belastung des Friedhofwesens und der Allgemeinheit aufzuhalten und zu verringern. Der Eigenbetrieb hat dazu eine Bestandsaufnahme der Objekte durchgeführt und wird in einer gesonderten Beschlussvorlage erste Maßnahmen zur Beratung und Abstimmung vorlegen, um Überkapazitäten abzubauen.

Auch mit den vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Erhaltung moderater Gebührensätze eine Herausforderung für die Zukunft bleiben.

Hinsichtlich der gewählten Kalkulationsansätze ist folgendes festzustellen:

Grundlage zur Gebührenermittlung einzelner Gebührenpositionen war die Unterscheidung der Feierhallen und sonstigen zu nutzenden Räumlichkeiten nach ihrem Ausstattungsstandard, dem Aufwand für die Nutzung der Hallen und dem Umfang der Bestuhlung.

Der Ausstattungsstandard wurde an Merkmalen wie das Vorhandensein sanitärer Anlagen, Heizung, Elektrik sowie dem baulichen Zustand festgemacht. Aus dieser Erhebung wurden Typen bzw. Gruppen von Trauerhallen mit den entsprechenden Äquivalenzziffern entwickelt, die der Kostenverteilung zugrunde liegen. Die Zusammenfassung der Trauerhallen zu bestimmten Typengruppen ermöglicht es, den Gebührenkatalog überschaubarer zu halten.

Zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Gebühren für bestimmte Trauerhallen sowie zur Erzielung eines steigenden Auslastungsgrades der Objekte wurden anteilige fixe Kosten durch Divisionskalkulation auf die Räumlichkeiten umgelegt.

Auch im abgelaufenen Kalkulationszeitraum führte der Rückgang der Fallzahlen zu einem Verlustvortrag, der sich wiederum Gebühren erhöhend im Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 auswirkt. Die Gebühren für die Nutzung der kommunalen Feierhallen werden durchschnittlich um 22% steigen. Es bleibt abzuwarten, in wie fern sich die zu beschließenden Gebührensätze in weiter sinkenden Fallzahlen niederschlagen werden.

Kühlraumnutzung

Für die Nutzung der Kühlräume ist eine Grundgebühr zu zahlen, welche die fixen Kosten der zu betreibenden Kühlräume deckt.

Sofern die Friedhofsverwaltung in ihrer Planung der Arbeitsabläufe und Termine aufgrund fehlender Unterlagen oder sonstiger Hindernisse behindert wird, werden für die Tage bis zur ordentlichen Übergabe aller notwendigen Unterlagen oder der Beseitigung sonstiger Hindernisse Kühlraumgebühren pro Einstellungstag berechnet.

Die Nutzung der Kühlräume als reine Einstellmöglichkeit z. B. durch Bestatter ohne eigene Kühlräume wird pro Tag der Nutzung berechnet.

Die Grund- und Nutzungsgebühren werden im Vergleich zur letzten Kalkulation bedingt durch Tarifsteigerungen, Teuerung und aufgebrauchten Gewinnvortrag um 18% steigen.

Bestattungen und Beisetzungen

Grundlage zur Ermittlung der Gebühren für die einzelnen Bestattungsleistungen sind die Ermittlungen des Eigenbetriebes zur innerbetrieblichen Verrechnung von Arbeitsleistungen. Hier wurden die einzelnen Arbeitsschritte im Rahmen der jeweiligen Bestattungsart einzeln und unter Angabe des Zeitaufwandes des Personals sowie des Einsatzes von Material und Technik erfasst und in Abrechnungspreise umgerechnet. Das sich daraus ergebende Verhältnis der Preise einzelner Bestattungsarten zueinander wurde in Äquivalenzziffern umgerechnet und der Kostenverteilung zur Gebührenfindung zugrunde gelegt.

Im Ergebnis lässt sich eine Erhöhung der einzelnen Gebühren für Bestattungen um durchschnittlich 19% feststellen. Dies entspricht den Kostensteigerungen aus Teuerungsraten und Tarifierpassungen sowie der Reduzierung der Fallzahlen gemäß Entwicklung der zurückliegenden Jahre.

Einäscherungsgebühren

Die Kosten für Einäscherungen wurden für Kalkulationszwecke getrennt nach ihrem variablen und fixen Anteil betrachtet. Die Fixkosten wurden nach Fallzahlen zugeordnet. Die unterschiedlichen Brennzeiten liegen der Zuordnung der variablen Kosten zu den einzelnen Gebührenarten zugrunde.

Die Kostensteigerungen beim Personal, dem Material und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden fast vollständig durch sinkende Abschreibungs- und Eigenkapitalverzinsungsbeträge ausgeglichen.

In der Kalkulation wird von gleichbleibenden Fallzahlen ausgegangen. Gleichwohl spüren die Friedhofsmitarbeiter deutlich den Konkurrenzdruck umliegender nicht kommunaler Krematorien, die mit niedrigen Einäscherungspreisen und Hol- und Bringdiensten werben. Insofern garantiert die geringe Gebührensteigerung von 1% die Wettbewerbsfähigkeit des Dessau-Roßlauer Krematoriums.

Gebühr für zusätzliche Leichenschau bei Einäscherungen

Der Gebühr liegen die Einschätzungen der Kosten für die Fremdleistung des beauftragten Pathologen des Städtischen Klinikum Dessau zugrunde. Darüber hinaus werden die involvierten Friedhofsmitarbeiter unter Berücksichtigung eines angemessenen Gemeinkostenaufschlages berücksichtigt.

Die Gebühr erhöht sich um etwa 4%.

Zusätzliches Asche umfüllen

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es erforderlich die Asche eines Verstorbenen aus der „Standardaschekapsel“ in eine andere besondere Aschekapsel umzufüllen, weil dies technisch notwendig oder gewünscht ist. Um eine Belastung der Allgemeinheit mit diesen zusätzlichen Leistungen zu verhindern und damit die Gebührengerechtigkeit zu erhöhen, wurde hierfür ein eigener Gebührentatbestand geschaffen, der im Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 erstmalig zur Anwendung kommt.

Urnenversand

Die Kalkulation der Gebühr für den Versand von Urnen basiert auf der Einschätzung der Kosten für den Material- und Personaleinsatz unter Berücksichtigung eines angemessenen Gemeinkostenaufschlages.

Die sich ergebende Gebührenerhöhung von 13% resultiert aus der allgemeinen Kostenentwicklung und den Tarifsteigerungen bei annähernd gleichbleibenden Rahmenbedingungen.

Blumentransport

Mit dieser Gebühr wird dem Bürger, sofern in Anspruch genommen, ein zusätzlicher Transport von Trauerfloristik, Kränzen und anderen Grabbeigaben im Rahmen einer Bestattung in Rechnung gestellt.

Die Gebühr entspricht dem Kostenaufwand für die Arbeitsleistung der eingesetzten Mitarbeiter inklusive eines Gemeinkostenaufschlages. Die Gebührenerhöhung um 10% entspricht der Kostenerhöhung bei gleichen Voraussetzungen wie im zurückliegenden Kalkulationszeitraum.

3. Ausgrabungen / Umbettungen

Die Gebühren wurden angesichts fehlender anderer Ansätze und der geringen Inanspruchnahme entsprechend der allgemeinen Kostensteigerung um 12% erhöht.

4. Grabmalgebühren

In der vorliegenden Kalkulation wird der Verwaltungsaufwand für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales ermittelt. Die sich daraus ergebende Gebührensteigerung um 2,45 EUR (11%) entspricht der voraussichtlichen Erhöhung der Personalkosten im Kalkulationszeitraum.

5. Sonstige Gebühren

Mit der Neukalkulation der Gebühren erhöht sich die Gebühr „Tafeleintrag“ bei der Urnengemeinschaftsanlage pro Zeichen um 0,24 EUR. Dabei werden die Tarifsteigerungen durch sinkende Fremdleistungskosten fast ausgeglichen.

Die sich aus der vorliegenden Kalkulation ergebende Gebührenerhöhung für Streugrün um 0,21 EUR ist gering. Die Erhöhung basiert im Wesentlichen auf den steigenden Materialpreisen. Diese werden durch sinkende Personalkosten nach Optimierung des Personaleinsatzes annähernd kompensiert. Gleichwohl ist festzustellen, dass dieses Angebot von den Angehörigen immer weniger genutzt wird. Die Fallzahlen sind seit Jahren rückläufig. Damit gehen dem Friedhofswesen zusätzliche Einnahmen verloren.

Den erfassten Verwaltungsgebühren liegen die notwendigen Personalkosten der eingesetzten Mitarbeiter zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenaufschlages in Abhängigkeit des Zeitaufwandes für den einzelnen Verwaltungsakt zugrunde.

Der Stundensatz für Verwaltungstätigkeiten erhöht sich um durchschnittlich 3,30 EUR.

Anlage 2: Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2017 bis 2019 für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau